

Es bestehen keine Bedenken, die Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung nicht zusammenhängend zu gewähren. Auch für einzelne Arbeitstage besteht die Möglichkeit, Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zu gewähren. Ferner kann auch Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung für halbe Arbeitstage gewährt werden. Ein halber Freistellungstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag regelmäßig zu erbringenden Arbeitszeit.

In besonderen Härtefällen kann die jeweils zuständige Dienststelle in eigener Verantwortung ausnahmsweise über die Grenze von 20 Arbeitstagen hinaus eine Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge nach § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts in Anwendung von § 29 Absatz 3 TV-L gewähren.

Diese Regelungen gelten ab sofort **befristet bis zum 31. August 2020**. Die mit Rundschreiben IV Nr. 34/2020 bekannt gegebene Anwendungsfrist ist damit hinfällig.

Im Auftrag  
Jammer